

Sitzung vom 10. Dezember 2014

**1316. Motion (Aufhebung der Rechtsverbindlichkeit
bezüglich Sozialhilfeleistungen an die SKOS-Richtlinien
und Erlass von kantonalen Richtlinien)**

Kantonsrätin Linda Camenisch, Wallisellen, sowie die Kantonsräte Cyrill von Planta, Zürich, und Willy Haderer, Unterengstringen, haben am 27. Oktober 2014 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird beauftragt, im Zuge der Totalrevision des kantonalen Sozialhilfegesetzes (SHG) und der Verordnung zum Sozialhilfegesetz (SHV), die Rechtsverbindlichkeit der SKOS-Richtlinien aufzuheben. Es sollen für den Kanton eigene und flexiblere Richtlinien erlassen werden.

Begründung:

Mit dem Entscheid des Regierungsrates im 2005 die SKOS-Richtlinien rechtsverbindlich zu erklären, hat er den Gemeinden bzw. den Fürsorgebehörden sämtliche Möglichkeiten der Selbstbestimmung, Flexibilität und Verhältnismässigkeit genommen. Bezirksrat und Gerichte berufen sich bei Rekursen grundsätzlich auf die Rechtsverbindlichkeit der SKOS-Richtlinien.

Der zeitlich unbeschränkte, relativ hohe und steuerfreie Grundbedarf zusammen mit Zulagen und situationsbedingten Leistungen führt oft zu langem Verbleib in der Sozialhilfe. Zusätzlich zur materiellen Grundsicherung (Grundbedarf, Wohnkosten, Kosten für die medizinische Grundversorgung) umfasst die heutige Sozialhilfe eine grosse Anzahl weiterer Hilfeleistungen. Diese sollen, um zielführend zu wirken, individuell bestimmt werden können.

Das in den SKOS-Richtlinien berechnete soziale Existenzminimum sollte ursprünglich eine zeitlich begrenzte Unterstützung sein. Eine schnellstmögliche Ablösung und Wiedereingliederung in eine eigenverantwortliche, selbstständige Lebensführung muss das Ziel bleiben. Die heutige Regelung mit Einkommensfreibetrag und Integrationszulagen führt zu Fehlanreizen mit Schwelleneffekt. Ebenfalls sind die sogenannten situationsbedingten Leistungen oft so hoch und umfassend, dass damit ein langjähriger Verbleib in der Sozialhilfe eigentlich «gefördert» wird. Haushalte im Niedriglohnsegment sind so wirtschaftlich schlechter gestellt und das wiederum widerspricht den SKOS-Richtlinien.

Sämtliche sog. situationsbedingten Leistungen sollen unter diesem Aspekt nach individuellem Bedarf und ebensolchen Zielsetzungen gewährt werden können. Sie sollen nicht rekursfähig sein, da sie kein fester Bestandteil der Existenzsicherung sind. Die Beurteilung über die Verhältnismässigkeit und Gewährung von solchen Leistungen gehört ins Ermessen der zuständigen Fürsorgebehörden. Diese müssen zusätzliche Kürzungsmöglichkeiten erhalten. Eine Kostenbeteiligung im Sinne eines Selbstbehaltes, bei bestimmten zusätzlichen Leistungen, ist auch für Sozialhilfeempfänger zumutbar.

Im Zuge der Totalrevision des Sozialhilfegesetzes muss eine gesamtheitliche Betrachtung der Leistungspalette in der Sozialhilfe erfolgen.

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Linda Camenisch, Wallisellen, Cyrill von Planta, Zürich, und Willy Haderer, Unterengstringen, wird wie folgt Stellung genommen:

Die Sozialhilfe bildet das letzte Element im System der sozialen Sicherheit und stellt die nötige Unterstützung für bedürftige Personen sicher. Ihre Kosten belaufen sich auf rund 3% der gesamtschweizerischen Kosten für die soziale Sicherheit. Die Quote der Bezügerinnen und Bezüger im Kanton Zürich liegt seit 2010 konstant bei 3,2% (vgl. Sozialbericht 2013). Die Rolle der Sozialhilfe ergibt sich bereits aus Art. 12 und 41 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV, SR 101) und aus Art. 111 der Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 (KV, LS 101). Da der Umfang der zu leistenden Hilfe in jedem Fall individuell berechnet werden muss, dient es der Rechtsgleichheit, wenn gesamtschweizerisch ein einheitlicher Massstab für die Bemessung und Ausgestaltung der Sozialhilfe angewendet wird. Überdies verhindert dies auch einen unerwünschten sogenannten «Sozialhilfetourismus» (vgl. auch Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 336/2013 betreffend Handlungsbedarf im Bereich der Sozialhilfe). Da im Bereich der Sozialhilfe weder ein Bundesgesetz noch ein Konkordat bestehen, kann heute nur auf die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) abgestellt werden. Der SKOS gehören alle Kantone, das Fürstentum Liechtenstein, verschiedene Bundesämter, Städte und Gemeinden sowie private Organisationen an, und die Konferenz der Kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) empfiehlt allen Kantonen, die SKOS-Richtlinien anzuwenden. Im Kanton Zürich bezeichnet der Regierungsrat in Abs. 1 von § 17 der Verordnung zum Sozialhilfegesetz vom 21. Oktober 1981 (SHV, LS

851.11) die für die Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe massgebliche Fassung der SKOS-Richtlinien und beschliesst gemäss Abs. 2 jeweils besonders, ob eine Teuerungsanpassung erfolgt. Gemäss § 17 Abs. 3 erlässt die Sicherheitsdirektion zudem Weisungen über die Anwendung der SKOS-Richtlinien. Zur Verringerung des in der Begründung zur Motion erwähnten Schwelleneffekts wird die Sicherheitsdirektion ihre entsprechende Weisung vom 29. März 2005 auf den 1. Januar 2015 mit einer Übergangsfrist von vier Monaten abändern und den Einkommensfreibetrag von derzeit Fr. 600 auf Fr. 400 senken, dies unter Anrechnung beim Austritt aus der Sozialhilfe (vgl. Bericht und Antrag zum Postulat KR-Nr. 227/12 betreffend Einkommensfreibetrag [EFB], Integrationszulage [IZU], minimale Integrationszulage [MIZ]; Vorlage 5150).

Eine Insellösung für den Kanton Zürich durch Ausscheren aus diesem System der SKOS-Richtlinien würde von anderen Kantonen als Ausdruck mangelnder Solidarität gewertet. Aus all diesen Gründen hat sich der Regierungsrat seit Jahren immer wieder für die Anwendung der SKOS-Richtlinien ausgesprochen (vgl. Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 336/2013) und er hält auch bei der Totalrevision des Sozialhilfegesetzes ausdrücklich an der Verweisung auf die Richtlinien fest (vgl. RRB Nr. 1016/2012). Selbst eigene Richtlinien würden im Übrigen nichts daran ändern, dass Entscheide der Sozialhilfebehörden aufgrund verfassungsrechtlicher Garantien mit Rechtsmitteln angefochten werden könnten.

Der Kanton Zürich ist in der Geschäftsleitung, im Vorstand und in weiteren Gremien der SKOS vertreten und nimmt aktiv auf die Überarbeitung und Weiterentwicklung der Richtlinien Einfluss. Im Hinblick auf die praktische Anwendung ist eine Vereinfachung der Richtlinien anzustreben und die Höhe der ausgerichteten Leistungen bedarf einer regelmässigen Überprüfung. Der Regierungsrat will, dass die Richtlinien auf den 1. Januar 2016 einer Reform unterzogen werden. Der Kanton Zürich fordert zudem, dass die SKOS-Richtlinien erst durch Zustimmung der SODK beschlossen werden können; damit erhielten sie eine klar stärkere politische Legitimation. Mit einer aktiven Einflussnahme auf die Entwicklung von Richtlinien, die gesamtschweizerisch das Ziel einer Rückkehr der Sozialhilfe beziehenden Personen in die wirtschaftliche Selbstständigkeit verfolgen, ist dem Kanton Zürich mehr gedient als mit einem Alleingang.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 267/2014 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi